

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0786-II/2/b/2015

Wien, am 6. August 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 25. Juni 2015 unter der Zahl 5741/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung von Schuhäftlingen in Passagierflugzeugen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Für die Jahre 2009 und 2010 wurden derartige Statistiken nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung aller Einsatzberichte wird auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

	Rückführungen auf dem Luftweg	erfolgreiche Rückführungsversuche	an der Aufnahme im Zielland gescheiterte Rückführungsversuche
2011	253	208	5
2012	304	214	4
2013	266	251	0
2014	340	256	0

Zu Frage 4:

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 5:

Die Gründe für die Nichtmitnahme von rückzuführenden Personen waren entweder deren ungebührliches Verhalten (wie lautes Schreien, Spucken, Umsichschlagen, aktiver oder passiver Widerstand) oder aber die Weigerung des Piloten aus verschiedenen weiteren Gründen, die Rückzuführenden zu transportieren.

Zu Frage 6:

Die Kosten für gescheiterte Abschiebungen werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl getragen.

Zu Frage 7:

Durch den Abbruch der Rückführung entstanden € 220,85 an Stornokosten.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Kosten für gescheiterte Rückführungen im Jahr 2014 betragen € 112.873,--. Im Jahr 2013 wurden entsprechende Statistiken nicht geführt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu Frage 12:

Die Erteilung von Auskünften über Beförderungsbestimmungen von Fluglinien fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Zu Frage 13:

Im Standardfall werden drei Exekutivbedienstete pro Person zur Eskortierung eingesetzt.

Zu Frage 14 :

Durchschnittliche Rückführungskosten können auf Grund unterschiedlichster angeflogener Destinationen nicht global festgelegt werden. Die Durchschnittsberechnung der 15 Top-Destinationen, zu denen Indien ebenso wie der Kosovo zählen, ergibt Kosten von etwa € 520,-- pro Rückführung.

Zu den Fragen 15 und 16:

Für das Jahr 2013 und die Monate Jänner bis Juli 2014 wurden keine entsprechenden Statistiken geführt. Im Zeitraum vom August bis Dezember 2014 betragen die Rückführungskosten (inkl. Umbuchungen und Stornos) € 590.000,--.

Zu Frage 17:

Nein.

Zu Frage 18:

Bei kurzen Entfernungen gibt es die Alternative der Rückführung auf dem Landweg.

Zu Frage 19:

Die Vorteile bestehen in der Schonung einer rückzuführenden Person im Hinblick auf relativ kurze Flugzeiten im Vergleich zu langen Landwegen und der damit verbundenen Wahrung der Menschenwürde, sowie auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wenn nämlich die Möglichkeit einer Durchbeförderung durch einen anderen Staat nicht gegeben ist.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	fqRXKghafHGDF15fa20711c0141141033Anfragebeantwortung2EjTFjXUxy2EI5mZ2jZXIAwFds15jn3c0vKM53Xstk44ozpDVmFVrqHkBjgo6DXs7GHiMtzfNb0MJAjzuSqYkf4s7YBDDao68h3XkOKKrRGo5jvJFF0qQaeDWelW469UZaWPt17nuGASmyy3rnV7vhSYEmTiWFAo33POq5BAYaNxi2Vq/FZKk9heZ1gggLQR0RMijy9/d7E4DSXCGrke2sRe8mWxDAlHGeOrjPKLTLi8k1tJWAcugD2/iizMX1QughBbXBbDssxSSjSCuEivWArhb7jnxsMr57Q==	
	Datum/Zeit	2015-08-24T09:16:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	